

- Entwurf -

**Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofs
der Gemeinde Helbra**

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, i.V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artel 1 des Gesetzes vom 17.Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung vomfolgende Satzung beschlossen

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Helbra werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entrichtung oder Beitreibung der Gebühren**

(1) Über die zu entrichtenden Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren werden in einer Summe für den gesamten Vertragszeitraum erhoben und sind spätestens 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme der Leistungen.

(3) Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Gemeinde im Einzelfall auf Antrag die Gebühren stunden. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

(4) Die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind öffentlich rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

**§ 4
Benutzungsgebühr und Erwerb von Nutzungsrecht**

(1) Für die Dauer der Nutzung werden an einer Grabstätte Nutzungsrechte erworben.

(2) Für neu angelegte Grabstätten sowie für Neubeisetzungen auf vorhandenen Gräbern und der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungsrechte gelten die Festlegungen dieser Satzung.

Für die Nutzungsrechte werden folgende Gebühren erhoben:

Grabart	Totenruhe (in Jahren)	Nutzungsgebühr für die festgesetzte Totenruhe	Nutzungsgebühr pro Jahr
Reihengrab (Erde)	25	1.666,68	66,67
Einzelerdwahlgrab (Kinder bis 5 Jahre)	25	641,67	25,67
Einzelerdwahlgrab	25	1.666,68	66,67
Einzelerdwahlgrab (Rasen)	25	1.666,68	66,67
Doppelerdwahlgrab	25	2.777,79	111,11
Dreiererdwahlgrab	25	5.000,03	200,00
Reihengrab (Urne)	15	320,00	21,33
Einzelurnenwahlgrab	15	308,00	20,53
Doppelurnenwahlgrab	15	616,00	41,07
Urnengemeinschaftsfeld	15	426,67	28,44
Urnengemeinschaftsfeld (für Ortsfremde)	15	853,34	56,89

(3) Wenn bei Bestattungen zur Wahrung der Ruhefrist die Nutzungsdauer an der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlende Zeit (monatsgenau) die jeweils anteilige Nutzungsgebühr für die Ursprungsgrabstelle gezahlt werden.

§ 5 Sonstige Leistungen

Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Betrag in EUR
Beisetzung einer zusätzlichen Urne auf einem Einzelerdwahlgrab oder Doppelerdwahlgrab		25,00
Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde (Einzelerdwahlgrab für Kinder bis 5 Jahre)		35,00
➤ Containergebühr	für Grabeinfass	10,00
➤ Containergebühr	für Grabstein	5,00
➤ Containergebühr	für Gruft/Wegeplatte	5,00
Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde (Reihenerdgrab und Einzelerdwahlgrab)		50,00
➤ Containergebühr	für Grabeinfass	12,50
➤ Containergebühr	für Grabstein	8,00
➤ Containergebühr	für Gruft/Wegeplatte	5,00
Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde (Doppelerdwahlgrab)		110,00
➤ Containergebühr	für Grabeinfass	25,00
➤ Containergebühr	für Grabstein	8,00
➤ Containergebühr	für Gruft/Wegeplatte	5,00
Einebnung von Grabstätten durch die		Gebühren für Doppel-

Gemeinde (Dreiererdwahlgrab)		und Einzelerdwahlgrab
Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde (Urnengrab)		35,00
➤ Containergebühr	für Grabeinfass	5,00
➤ Containergebühr	für Grabstein	5,00
➤ Containergebühr	für Gruftplatte	2,50
Hebung und Entsorgung einer Urne (vor 1990)		15,00
Entfernen einer Konifere oder lfd. Meter Hecke		15,00
Nutzung der Trauerhalle je Trauerfeier		80,00
Urnenschein		2,00
Vorzeitige Einebnung einer Grabstätte pro Jahr		10,00

§ 6 Entgelte für besondere Leistungen

Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden nachfolgende Gebühren erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung einer Grabmalanlage	15,00
Bearbeitung von Anträgen zu Arbeiten an einer Grabmalanlage	15,00
Bearbeitung von Anträgen zur Durchführung von Arbeiten im Bereich des Bestattungswesens	15,00
Genehmigung zur Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs	15,00
Genehmigung zur Umbettung einer Urne auf einen anderen Friedhof	25,00

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle der Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Helbra, den

Böttge
Bürgermeister